

Hintergrundinformationen**Schlagzeile****Völkerrechtliches Gebot der unverzüglichen Rückführung aller Kriegsgefangenen****Fakten**

In seiner Ansprache vom 27.2.91 nannte Präsident Bush als Bedingung für eine förmliche Waffenruhe u.a., dass der Irak alle Kriegsgefangenen der Koalition freilassen müsse (FAZ v. 1.3.91). Zuvor hatte der irakische Außenminister Asis in einem Brief an den UNO-Generalsekretär seine vollständige Bereitschaft zugesichert, "unmittelbar nach der Feuerpause die Kriegsgefangenen freizulassen und in einer sehr kurzen Zeit in ihre Länder zurückzuschicken, in Übereinstimmung mit der Genfer Konvention und unter der Schirmherrschaft des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK)" (SZ v. 28.2.91). Diese Zusicherung der Iraker steht in auffallendem Gegensatz zu ihrem Verhalten im Iran-Irak-Krieg. Der größte Teil der Kriegsgefangenen wurde dort erst lange nach Beendigung des Krieges ausgetauscht, nämlich zu Beginn der Golfkrise.

Verantwortlich:**Christiane Sticher****IFHV, Ruhr-Universität
Bochum****Postfach 10 21 48, NA
02/28****4630 Bochum Tel.:****0234/700-7366 Fax:****0234/700-7957****Index und Kommentar**

Sowohl der Irak als auch die Alliierten sind nach Artikel 118 des III. Genfer Abkommens (GA) vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen verpflichtet, die Kriegsgefangenen unverzüglich nach Abschluss der Kampfhandlungen freizulassen. Mit dieser Verpflichtung ist es aber vereinbar, dass die Allianz die Freilassung der in irakischer Gefangenschaft befindlichen alliierten Soldaten auch als Vorbedingung für einen Waffenstillstand fordern kann.

In Art. 118 heißt es dazu: "Die Kriegsgefangenen werden nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten ohne Verzug freigelassen und heimgeschafft. Enthält das zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien abgeschlossene Abkommen zur Beendigung der Feindseligkeiten keine diesbezüglichen Bestimmungen oder wird kein solches Abkommen abgeschlossen, so stellt jeder Gewehrstaats gemäß dem im vorstehenden Absatz aufgestellten Grundsatz ohne Verzug selbst einen Heimschaffungsplan auf und führt ihn aus..."

Dabei ist "Beendigung der Feindseligkeiten" ("cessation of active hostilities") im Gegensatz zu früher geltenden kriegsrechtlichen Bestimmungen entsprechend seinem Wortsinn dahin zu verstehen, dass die faktische Einstellung der Kampfhandlungen genügt. Diese Formulierung wurde von den Vertragsparteien bewusst gewählt, da man insbesondere aus den Erfahrungen des II. Weltkrieges gelernt hatte. Denn nach der damals geltenden Bestimmung des Artikel 75 des II. Genfer Abkommens vom 27. Juli 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen konnte die Heimschaffung vom vorherigen Abschluss eines Waffenstillstandsvertrages abhängig gemacht werden. Obwohl dies schon eine vereinfachte Regelung gegenüber Artikel 20 der Anlage des Haager Abkommens von 1907 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges war, der auf den Abschluss eines Friedensvertrages abhob, zeigte sich, dass es häufig auch Jahre nach Einstellung der Kampfhandlungen nicht einmal zu einem Waffenstillstandsabkommen kam. Die Konsequenz war eine völkerrechtlich nicht zu beanstandende unbefristete Gefangenschaft der feindlichen Soldaten, die man mit der Regelung in Art. 118 verhindern wollte.

Nach dem übereinstimmenden Willen der Parteien des Golfkrieges und ihrem tatsächlichen Verhalten ist von einer Beendigung der Feindseligkeiten auszugehen. Dennoch besteht für den Irak und die Alliierten nach Art. 118 keine **sofortige Pflicht zur Heimschaffung**. Aus dem systematischen Zusammenhang mit Satz 2 von Art. 118 ergibt sich, dass - sofern hierfür eine realistische Chance besteht - zunächst Regelungen über eine Heimschaffung der Kriegsgefangenen einem Waffenstillstandsabkommen vorbehalten bleiben sollen. Erst wenn es keine Hoffnung auf den baldigen Abschluss eines solchen Abkommens gibt, sollen einseitige Maßnahmen der Kriegsparteien zur Rückführung der Soldaten ergriffen werden. Auf die konkrete Situation angewandt bedeutet dies zweierlei:

1. Eine Verpflichtung der Alliierten oder des Irak allein aufgrund des III. Genfer Abkommens, die Kriegsgefangenen sofort freizulassen, besteht nicht.

2. Die Alliierten sind aber nicht gehindert, vom Irak die sofortige Freilassung der Kriegsgefangenen zu fordern, da sie solche Bedingungen auch in einem Waffenstillstandsabkommen mit dem Irak vertraglich aushandeln könnten. Artikel 118 des III. GA schränkt diese vertragliche Gestaltungsfreiheit nicht ein.